

03.08

Müll
und
Abfall

Fachzeitschrift
für Abfall-
und
Ressourcen-
wirtschaft

40. Jahrgang
Heft 3
März 2008
Seiten 137–142

Sonderdruck

Regelungen der deutschen Landesabfallgesetze zur Erfassung und Verwertung organischer Abfälle

Dirk Henssen und Michael Schneider

Regelungen der deutschen Landesabfallgesetze zur Erfassung und Verwertung organischer Abfälle

Separate collection and recovery of bio-waste – statutory regulation by regional laws

Dirk Hensen und Michael Schneider



Dirk Hensen
Dipl.-Ing. (RWTH Aachen), Beratender Ingenieur, seit 1985 geschäftsführender Gesellschafter der gab Designer und Ingenieure GmbH



Michael Schneider
Dipl.-Ing. agr. (Universität Bonn), 1992–2006 gabco Kompostierung GmbH, seit 2006 Geschäftsführer des VHE – Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e. V. (VHE)

Zusammenfassung

Abfallbesitzer und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind nach § 5 und § 15 KrW-/AbfG zur Abfallverwertung verpflichtet. Diese Pflicht konkretisieren die Landesabfallgesetze für organische Abfälle unterschiedlich.

Die Verwertung organischer Abfälle ist Zielvorgabe der Abfallgesetze der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Saarland mit unterschiedlichen Formulierungen, die eine stoffliche oder auch energetische Verwertung fordern.

Eine Vorgabe der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur getrennten Erfassung organischer Abfälle enthalten die Abfallgesetze der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Inhalt und Verbindlichkeit dieser Regelungen unterscheiden sich in den einzelnen Bundesländern.

Die Gebührengestaltung hat großen Einfluss auf den Anschlussgrad einer getrennten Bioabfallsammlung. Eindeutige landesrechtliche Spezialregeln für die Abfallgebühren erhöhen die Rechtssicherheit für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben die mögliche Umlage von Kosten der Abfallverwertung auf die Kosten der Restmüllentsorgung in den Landesabfallgesetzen geregelt.

Abstract

Holders of waste and the public-law parties responsible for waste management are obligated to recover the waste.

German states regulate by regional laws of waste management recycling or energy recovery of bio-waste in different ways.

The setting of waste fees influences significant the supply of separate collection of bio-waste.

Legal certainty for the statues of the public-law parties responsible for waste management is improved by well-defined regional laws. North Rhine-Westphalia, Lower Saxony and Schleswig-Holstein regulate by regional laws to allocate costs from the recovery of waste to the disposal of waste.

1. Einleitung

Die größte Fraktion des Hausmülls sind nativ organische Abfälle. Werden diese Abfälle z. B. durch eine Biotonne getrennt erfasst, können sie einer Verwertung zugeführt werden. 2005 wurden in Deutschland 3,776 Mio. t Abfälle aus Biotonnen und 3,924 Mio. t Grünabfall verwertet [10].

Laut Bundesumweltministerium geht es aktuell in der Bundesrepublik „insbesondere darum, die Verwertung von Bioabfällen unter Klima- und Energieaspekten zu optimieren und zusätzliche Mengen an Bioabfällen getrennt zu erfassen“ [2]. Zur Optimierung wird die Kompostierung zukünftig verstärkt durch Vergärung geeigneter Teilströme ergänzt werden. Heute werden 85 % der getrennt erfassten Bioabfälle kompostiert. Die Kapazität der Kompaktanlagen erlaubt einen höheren Durchsatz. Durch eine Ausweitung der getrennten Sammlung könnten schätzungsweise 2–4 Mio. t Bioabfälle zusätzlich verwertet werden [6]. Im Juni 2007 verfügte ein Viertel der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht über eine Biotonne (s. Abbildung 1). In Körperschaften mit eingeführter Bioabfallsammlung betrug die mittlere Anschlussquote 2002 ca. 56 % [4], die großen Unterschiede der einzelnen Körperschaften bei Erfassungsgrad und Anschlussquote zeigen Optimierungspotenzial.

Auch der Entwurf zur Novellierung der EU-Abfallrahmenrichtlinie vom Januar 2008 fordert in Artikel 19 von den Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen, um die getrennte Sammlung von Bioabfällen zu fördern [3]. Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden die derzeitigen rechtlichen Regeln zur Erfassung und Verwertung organischer Abfälle betrachtet.

2. Bundesrechtliche Vorgabe

Abfälle sind zu verwerten, soweit die Verwertung „technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann.“ (KrW-/AbfG § 5 Abs. 4) „Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 und 5 erforderlich ist, sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten und zu behandeln.“ (KrW-/AbfG § 5 Abs. 2) Die Pflicht zur Verwertung gilt auch für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bezüglich der überlassenen Abfälle (KrW-/AbfG § 15 Abs. 1).

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung, „soweit es zur Erfüllung der Pflichten des § 5, insbesondere zur Sicherung der schadlosen Verwertung, erforderlich ist, ... Anforderungen an die Getrennthaltung ... von Abfällen, ... Anforderungen an das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln und Einsammeln von Abfällen durch Hol- und Bringsysteme festzulegen.“ (KrW-/AbfG § 7 Abs. 1).

Die notwendige gesetzliche Grundlage für ein Grundstücksbetretungsrecht „zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen“ wurde mit § 14 KrW-/AbfG geschaffen.

3. Landesrechtliche Regelungen

Die Abfallwirtschaft unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebung (GG Art. 74 Nr. 24), d. h. die Länder haben die Gesetzgebungsbefugnis nur „solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht Gebrauch gemacht hat“ (GG Art. 72 Abs. 1).

Die Landesgesetzgeber haben damit eine Gratwanderung zu vollziehen: Einerseits sind die Vorgaben des Bundesrechts strikt zu beachten, andererseits sollen

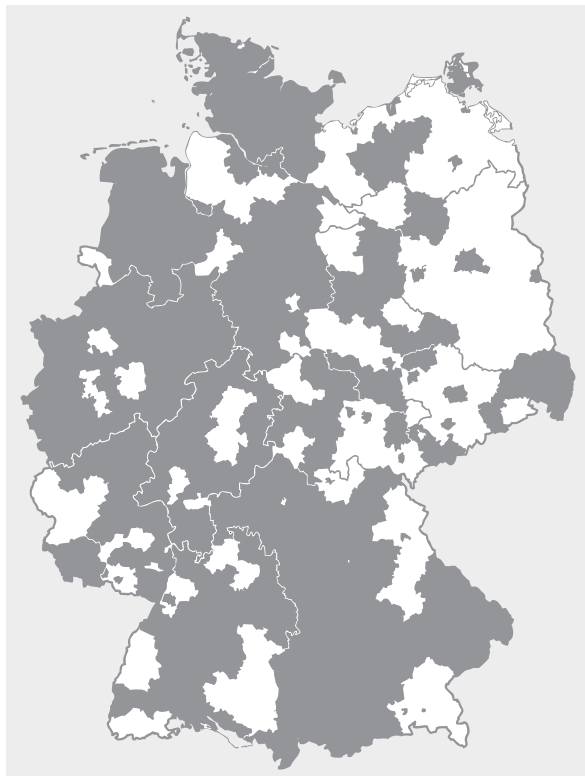


Abbildung 1:
Körperschaften mit
eingeführter Bio-
tonne (dunkel unter-
legt nach
[6; 7]).

die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die abfallwirtschaftlich gewünschten Vorgaben und Rechtsgrundlagen erhalten. Bundesrechtliche Ermächtigungen können u. U. auch dann eine Sperrwirkung für landesrechtliche Regelungen auslösen, wenn sie nicht vollzogen werden. Auch die „Konkretisierung“ unbestimmter Rechtsbegriffe durch Landesrecht ist umstritten [11]. Explizit zuständig sind die Länder für Anforderungen an Abfallwirtschaftskonzepte der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (KrW-/AbfG § 19) sowie die Fragen des kommunalen Abgaben- sowie Satzungsrechts.

Die aktuellen landesrechtlichen Regelungen zur Erfassung und Verwertung organischer Abfälle sind in Tabelle 1 zusammengestellt.

3.1 Verwertung als Zielvorgabe

Die Verwertung organischer Abfälle ist als Zielvorgabe in den Abfallgesetzen der Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Saarland enthalten:

„Ziele der Abfallwirtschaft sind, ... kompostierbare Stoffe weitestgehend in den Stoffkreislauf zurückzuführen (stoffliche Abfallverwertung), ...“ (BayAbfG Art. 1 Abs. 1)

„Ziele des Gesetzes ... flächendeckende, getrennte Erfassung und Verwertung der biogenen Abfälle.“ (LABfG NRW § 1 Abs. 1 Nr. 7)

„Zur Verwirklichung dieser Ziele ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass ... kompostierbare Stoffe weitestgehend in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden oder aus ihnen Energie gewonnen wird ...“ (SAWG § 2 Abs. 3 Nr. 7)

Zwar entfalten die landesrechtlichen Ziele keine unmittelbare rechtliche Bindung, die Vorgaben haben jedoch eine wichtige Funktion bei der Auslegung der ab-

fallrechtlichen Regeln und der Aufstellung kommunaler Abfallwirtschaftskonzepte [8].

Eine entsprechende Zielvorgabe enthielt bis 2007 auch das Landesabfallwirtschaftsgesetz Schleswig-Holsteins: „Ziele einer am Leitbild der Nachhaltigkeit orientierten Abfallwirtschaft sind insbesondere ... Bioabfälle weitestgehend in den jeweiligen Stoffkreislauf zurückzuführen (stoffliche Abfallverwertung) oder energetisch zu verwerten.“ Die konkreten Zielvorgaben wurde im Rahmen von „Deregulierung und Bürokratieabbau“ am 12. 6. 2007 durch eine sehr allgemeine Formulierung ersetzt: „Ziel des Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Gewährleistung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.“ (LABfWG SN § 1)

3.2 Trennpflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Voraussetzung für die Verwertung organischer Abfälle ist deren getrennte Erfassung von den restlichen Abfällen. Eine ausdrückliche Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur getrennten Erfassung organischer Abfälle enthalten die Abfallgesetze der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Inhalte und Verbindlichkeit dieser Regelungen unterscheiden sich in den einzelnen Bundesländern: Baden-Württemberg und Niedersachsen schreiben den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eine getrennte Sammlung von „Bio- und Grünabfällen“ (LABfG BW § 2 Abs. 2) bzw. „kompostierbaren Abfällen“ (NABfG § 7 Abs. 1) vor, eingeschränkt durch die bundesrechtlichen Regeln zur technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit.

Das Land Schleswig-Holstein machte entsprechende Vorgaben an die Abfallsatzung: „Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger regeln die Entsorgung der Abfälle, für die sie nach § 15 KrW-/AbfG entsorgungspflichtig sind, durch Satzung. Dabei sind die Ziele des § 1 zu beachten. ... Die Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen sind zur getrennten Überlassung zu verpflichten, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach §§ 4 und 5 KrW-/AbfG erforderlich ist oder in einer Rechtsverordnung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere Glas, Papier, Pappe, Metall, Kunststoffe, Bau-, Bioabfälle ...“ (LABfWG SN § 5 Abs. 1) Der letzte Satz wurde zum 12. 6. 2007 gestrichen, der Verweis auf die Ziele hat aufgrund der gleichzeitigen Änderung des § 1 (s. o.) keine Bedeutung mehr. Trotzdem können diese Formulierungen als beispielhaft für eine landesrechtliche Vorgabe zur Verwertung der organischen Abfälle angesehen werden.

In Berlin ist die getrennte Sammlung der „organischen Abfälle“ als „Soll-Bestimmung“ formuliert (KrW-/AbfG Bln § 11 Abs. 1 Nr. 4). Hamburg beschränkt die getrennte Erfassung auf bestimmte Ortsteile und Siedlungsstrukturen (BioAbfVO HH § 1). Das Land Mecklenburg-Vorpommern fordert von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern „Systeme zur getrennten Sammlung und stofflichen Verwertung“, die mindestens „Bringsysteme ... für ... kompostierbare Stoffe

Tabelle 1:
Landesrechtliche Regelungen zur Erfassung und Verwertung organischer Abfälle (Ziele)

Land	Gesetz	Datum	letzte Änderung	Ziel
BW	Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG)	15. 10. 1996	25. 4. 2007	
BY	Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG)	9. 8. 1996	5. 4. 2006	Art. 1 Ziele der Abfallwirtschaft (1) Ziele der Abfallwirtschaft sind, ... 3. angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoff, Bauschutt und kompostierbare Stoffe, weitestgehend in den Stoffkreislauf zurückzuführen (stoffliche Abfallverwertung), ...
BE	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin – KrW-/AbfG Bln)	21. 7. 1999	11. 7. 2006	
BB	Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG)	6. 6. 1997	28. 6. 2006	
HB	Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – (BremAG KrW-/AbfG)	23. 11. 1998	4. 9. 2002	
HH	Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG), Verordnung über die Trennsammlung organischer Abfälle (Bioabfallverordnung – BioAbfVO) vom 4. 10. 1994, zul. geändert am 21. 3. 2005	21. 3. 2005	–	
HE	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA)	20. 7. 2004	4. 12. 2006	
MV	Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfAlG M-V)	15. 1. 1997	17. 12. 2003	
NI	Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)	14. 7. 2003	23. 3. 2006	
NW	Landesabfallgesetz – LAbfG (Nordrhein-Westfalen)	21. 6. 1988	11. 12. 2007	§ 1 Ziele des Gesetzes (1) ... 7. flächendeckende, getrennte Erfassung und Verwertung der biogenen Abfälle, für die die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gelten, ...“
RP	Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) (Rheinland-Pfalz)	2. 4. 1998	25. 10. 2007	
SL	Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG)	26. 11. 1997	21. 11. 2007	§ 2 Ziele des Gesetzes ... (3) Zur Verwirklichung dieser Ziele ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass ... 7. Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoffe, Bauschutt und kompostierbare Stoffe, weitestgehend in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden oder aus ihnen Energie gewonnen wird, ...
SH	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG)	31. 5. 1999	5. 5. 2004	
ST	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)	10. 3. 1998	22. 12. 2004	
SN	Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG)	18. 1. 1999	12. 6. 2007	
TH	Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG)	15. 6. 1999	25. 11. 2004	

umfassen“ (AbfAlG M-V § 4). In Nordrhein-Westfalen ist die Einrichtung von flächendeckenden Angeboten zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der Aufstellung der kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte darzustellen (LAbfG NRW § 5 a).

3.3 Besondere Zuständigkeit der Gemeinden

Besondere Regeln zur Zuständigkeit der kreisangehörigen Gemeinden für die Kompostierung von pflanzlichen Abfällen enthalten die Landesabfallgesetze der Länder Bayern (BayAbfG Art. 4), Rheinland-Pfalz (LAbfWG RP § 4 Abs. 5), Saarland (SAWG § 5 Abs. 2), Sachsen (SächsABG § 3 Abs. 3) sowie Thüringen (ThürAbfG § 2 Abs. 3).

3.4 Gebühren für die Bioabfallerfassung

Die kommunale Gebührenerhebung regeln die meisten Länder in Kommunalabgabengesetzen. Verschiedene Landesabfallgesetze enthalten spezielle Regelungen für Abfallgebühren.

Das Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen erlaubt ausdrücklich die Erhebung einer einheitlichen Abfallgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß, in die auch die Kosten der Bioabfallentsorgung einbezogen werden. Eigenkompostierern ist ein angemessener Abschlag zu gewähren (LAbfG NRW § 9 Abs. 2). Ähnliche Regelungen enthalten die Landesabfallgesetze in Niedersachsen (NAbfG § 12 Abs. 5) und Schleswig-Holstein (LAbfWG SN § 7 Abs. 1 § 5 Abs. 3).

Die Gebührengestaltung hat großen Einfluss auf den Anschlussgrad der getrennten Bioabfallsammlung. Nach der Umstellung auf eine entsprechende Einheitsgebühr im Jahr 2006 verdreifachte sich beispielsweise die Zahl der Biotonnen in der Stadt Köln von 8.672 auf 27.800 ([1] S. 8, 22).

Eindeutige landesrechtliche Spezialregeln für die Abfallgebühren erhöhen hierbei die Rechtssicherheit für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gegenüber gebührenrechtlicher Kritik (s. [9]). In Nordrhein-Westfalen sind vor der o. g. landesrechtlichen Regelung Gebührensatzungen vom Oberverwaltungsgericht beanstandet worden. Nach der landesrechtlichen

Tabelle 1 (Fortsetzung)

Land	Gesetz	Regelung organische Abfälle	Gebührenregelung bzw. Sonstiges
BW	LAbfG	§ 2 Öffentliche Abfallentsorgung ... (2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, Bio- und Grünabfälle, die die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen nicht selbst ordnungsgemäß und schadlos verwerten, getrennt von anderen Abfällen einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann.	
BY	BayAbfG	Art. 4 Mindestausstattung mit Entsorgungseinrichtungen und –anlagen (1) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben Systeme zur stofflichen Verwertung einzuführen, die mindestens Wertstoffhöfe sowie, soweit nicht gesonderte Holsysteme eingeführt sind oder werden, Bringsysteme wenigstens für Glas, Papier und Metall umfassen.	Sonstiges: Art. 5 Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden ... Das Einsammeln, Befördern und Kompostieren pflanzlicher Abfälle allein oder zusammen mit organischen Bestandteilen von Abfällen aus Haushaltungen kann der Landkreis im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden oder ihren Zusammenschlüssen übertragen; auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse soll der Landkreis diese Aufgaben übertragen.
BE	KrW-/ AbfG Bln	§ 11 Getrenntsammlung von Abfällen (1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sollen insbesondere folgende Abfallfraktionen getrennt gesammelt werden: ... 4. organische Abfälle,	
BB	BbgAbfG		Sonstiges: § 3 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ... (4) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, Abfälle getrennt zu erfassen und zu behandeln, soweit dies zur Gewährleistung einer schadlosen und möglichst hochwertigen Verwertung oder umweltverträgliche Abfallbeseitigung erforderlich ist.
HH	BioAbfVO	BioAbfVO § 1 Geltungsbereich, Anschluss (1) Diese Verordnung gilt für die in der Anlage 1 genannten nativ organischen Abfälle (Bioabfälle). In den in der Anlage 2 aufgeführten Ortsteilen wird die getrennte Sammlung von Bioabfällen eingeführt (Bioabfallsammlung) (2) In den genannten Ortsteilen werden alle Grundstücke mit Wohngebäuden, auf denen Bioabfälle anfallen, angeschlossen. Ausgenommen sind: 1. Grundstücke mit Wohngebäuden mit mehr als fünf Etagen, 2. Grundstücke mit Wohngebäuden mit mehr als sechs Wohnungen und einem Baualter der Gebäude vor 1948, 3. Einzelhäuser auf Grundstücken mit einer Grundstücksgröße von mehr als 600 m ² Größe.	Sonstiges: Verordnung über die Getrenntsammlung organischer Abfälle (Bioabfallverordnung – BioAbfVO)
MV	AbfAlG M-V	§ 4 Mindestausstattung mit Entsorgungseinrichtungen und –anlagen (1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben Systeme zur getrennten Sammlung und stofflichen Verwertung einzuführen, die mindestens Recycling- oder Wertstoffhöfe sowie, soweit nicht gesonderte Holsysteme eingeführt sind oder werden, Bringsysteme wenigstens für Glas, Papier, Pappe und kompostierbare Stoffe umfassen.	
NI	NAbfG	§ 7 Trennung und Verwertung von Abfällen (1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, deren Verwertung nach den §§ 4 bis 7 KrW-/AbfG geboten ist, insbesondere kompostierbare Abfälle, getrennt einzusammeln und zu verwerten, soweit ihnen gemäß § 13 KrW-/AbfG diese zu überlassen sind oder überlassen werden; Abfälle aus Haushaltungen sind nicht zu überlassen, wenn sie in eigenen Einrichtungen des Erzeugers nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden. Sie haben die dafür erforderlichen Einrichtung zu schaffen oder durch Dritte schaffen zu lassen.	Gebührenregelung: § 12 Gebühren ... (5) Bei der Ermittlung der Aufwendungen für die Entsorgung ungetrennt überlassener Abfälle dürfen die Aufwendungen für die Entsorgung getrennt überlassener Abfälle einbezogen werden.
NW	LAbfG	§ 5a Kommunales Abfallwirtschaftskonzept ... (2) Das Abfallwirtschaftskonzept ... enthält mindestens ... 2. Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle insbesondere für flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen, ... Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entscheiden dabei im Rahmen der Gesetze, insbesondere gemäß § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG (Verwertbarkeit, Verwertung und wirtschaftliche Zumutbarkeit) über die Umsetzung. Bei der Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen für flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen sind die Entscheidungskriterien der Kommunen über die Bestimmung der Sammelgebiete und Sammelsysteme der Bioabfallfassung bezogen auf die siedlungsstrukturspezifischen Gegebenheiten darzustellen. ...	Gebührenregelung: § 9 Satzung ... (2) Bei der Gebührenbemessung ... ist es zulässig, verschiedene Abfallentsorgungsteilleistungen über die Erhebung einer einheitlichen Abfallgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß sowie einzelne mit einer Sondergebühr belegte Abfallentsorgungsteilleistungen anteilig über eine einheitliche Abfallgebühr abzurechnen ... Eigenkompostieren ist ein angemessener Gebührenabschlag zu gewähren.

Land	Gesetz	Regelung organische Abfälle	Gebührenregelung bzw. Sonstiges
RP	LABfWG	§ 4 Aufgaben der Entsorgungsträger ... (5) ... Soweit es für die geordnete Entsorgung erforderlich ist, sollen die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden auf ihren Antrag als Dritte im Sinne des § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG mit dem Betrieb von Anlagen, die der Entsorgung von nicht mit Schadstoffen verunreinigten Bauabfällen sowie pflanzlichen Abfällen dienen, beauftragt werden.	
SL	SAWG	§ 5 Entsorgungspflichtige Körperschaften ... (2) Die Gemeinden sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Erfüllung folgender Aufgaben verpflichtet: ... 2. die Kompostierung von Grünschnitt, Laub, Ästen, Strauchwerk und vergleichbaren Materialien. ... (5) Die Gemeinden haben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung anstelle der EVS über die in Absatz 2 genannten Fälle hinaus wahrzunehmen, soweit sie nach Maßgabe des § 3 EVSG aus dem EVS ausgeschieden sind. Dies gilt insbesondere für die Erfüllung folgender Aufgaben: ... 3. die Förderung von privaten Maßnahmen zur Vermeidung, Schadstoffminimierung und Verwertung von Abfällen, insbesondere der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung durch Kompostierung.	
SH	SächsABG	§ 3 Entsorgungspflicht ... (3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können durch Vereinbarung Gemeinden auf deren Antrag die Einsammlung und Beförderung von Abfällen sowie die Kompostierung von Garten- und Parkabfällen übertragen.	
ST	AbfG LSA		Gebührenregelung: § 6 Gebührensatzung ... (2) Zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes rechnen alle Aufwendungen für die von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst oder im Auftrag wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für 1. das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von ... c) organischen Abfällen, die in Gärten, Parks, auf Friedhöfen sowie an Straßen, Wegen und Plätzen anfallen ...
SN	LABfWG	§ 5 Satzung (1) ... Die Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen sind zur getrennten Überlassung zu verpflichten, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach §§ 4 und 5 KrW-/AbfG erforderlich ist oder in einer Rechtsverordnung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgesehen ist.	Gebührenregelung: § 5 Satzung ... (2) Die Erhebung von Gebühren durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger richtet sich nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein mit der Maßgabe, dass ... 3. in die Bemessung von Abfallentsorgungsgebühren die benutzungsunabhängigen Betriebskosten (Fixkosten) der vorgehaltenen Bioabfallentsorgung und darüber hinaus sämtliche fixen und variablen Kosten der weiteren neben der Bioabfallentsorgung vorgehaltenen besonderen Abfallentsorgungsteilleistung ... unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme einbezogen werden können, soweit die jeweiligen Teilleistungen – gegebenenfalls auf Antrag – in Anspruch genommen werden können, ...
TH	ThürAbfG	§ 2 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ... (3) Die Landkreise und kreisfreien Städte können den kreisangehörigen Gemeinden auf deren Antrag die stoffliche Verwertung von Abfällen sowie die sonstige Entsorgung pflanzlicher Abfälle ... ganz oder teilweise übertragen ...	

Regelung des § 9 Abs. 2 LABfG NRW ist das Einrechnen der Vorhaltekosten für die Bioabfallentsorgung in eine Einheitsgebühr sowohl nach der Rechtssprechung des OVG NRW (5. 12. 2003 Az. 9 A 1768/02), als auch des Bundesverwaltungsgerichts (20. 12. 2000 Az. 11 C 7.00) zulässig.

In Hessen können nach einem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes die Vorhaltekosten für eine Biotonne nicht in die Grundgebühr für Eigenkompostierer eingerechnet werden (VGH 16. 1. 2007 Az. 5 ZU 1641/06).

4. Fazit

Die getrennte Erfassung und Verwertung von Bioabfällen ist in Deutschland noch nicht flächendeckend und

vollständig umgesetzt. Damit besteht Einsparpotenzial für die kommunale Abfallwirtschaft, da die getrennte Erfassung und Verwertung des Bioabfalls gegenüber der gemeinsamen Entsorgung mit dem Restabfall in der Regel kostengünstiger ist [5].

Landesrechtliche Trennvorgaben können die getrennte Erfassung von Bioabfällen fördern. Im Rahmen der Umsetzung der novellierten Abfallrahmenrichtlinie sollte bundesrechtlich klargestellt werden, dass entsprechende landesrechtliche Trennvorgaben zulässig sind.

Die Erfassung von Bioabfällen wird durch eine entsprechende Bührengestaltung gefördert. Landesrechtliche Spezialregelungen erhöhen hierbei bei eindeutiger Formulierung die Rechtssicherheit für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Literatur

- [1] **AWB 2007**
Geschäftsbericht Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG. Köln 2007.
- [2] **Bergs 2007**
Bergs, C.-G.: Nationale Strategie zur Verwertung von biologischen Abfällen – Rückblick und Ausblick. In: Wiemer, K., Kern, M. (Hrsg.): Weiterentwicklung der biologischen Abfallbehandlung vor dem Hintergrund von TA Luft und EEG. Witzhausen 2007. S. 117–127.
- [3] **Entwurf ARR 2008**
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien. 11306/07 ENV 368 CODEC 744. Brüssel, 20. 11. 2007. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament zum gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie), KOM(2007) 863 endgültig, Brüssel, 9. 1. 2008.
- [4] **Fricke, Goedecke, Einzmann 2003**
Fricke, K., Goedecke, H., Einzmann, U.: Die Getrenntsammlung und Verwertung von Bioabfällen – Bestandsaufnahme 2003. In: Fricke, K., Kosak, G., Meier-Ploeger, A., Turk, T., Wallmann, R., Vogtmann, H. (Hrsg.): Die Zukunft der Getrenntsammlung von Bioabfällen. Schriftenreihe des ANS Band 44. Weimar 2003. S. 11–63.
- [5] **INFA 2006**
Oelgemöller, D., Becker, G., Paul, T. (INFA GmbH): Kostenbetrachtung für die separate Bioabfallsammlung und -behandlung im Vergleich zur gemeinsamen Entsorgung mit dem Restabfall. Aachen, 23. 5. 2006 (www.vhe.de, Link Aktuelles).
- [6] **Oechtering 2007**
Oechtering, A.: Potential zur Optimierung und zum Ausbau der Kompostierung. In: Wiemer, K., Kern, M. (Hrsg.): Weiterentwicklung der biologischen Abfallbehandlung vor dem Hintergrund von TA Luft und EEG. Witzhausen 2007. S. 85–99.
- [7] **Oechtering 2007a**
Oechtering, A.: Potential zum Ausbau der getrennten Sammlung und Verwertung von Bioabfällen. Humuswirtschaft & KomPost 13 (2007) S. 119–123.
- [8] **Schinck 2007**
Schinck, A. in Schinck, A., Queitsch, P., Scholz, F.: Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG). Wiesbaden 2005, Stand April 2007.
- [9] **Schulte, Wiesemann 2007**
Schulte F.-W., Wiesemann, H.: § 6. In: Driehaus, H.-J. (Hrsg.): Kommunalabgabenrecht. Kommentar dargestellt auf der Grundlage des KAG NW unter Berücksichtigung der Besonderheiten in den übrigen KAG. Herne, Berlin 1989, Stand: September 2007.
- [10] **Statistisches Bundesamt 2007**
Becker, B., Knichel, H., Thomas, J., Hauschild, W. (Statistisches Bundesamt, Hrsg.): Nachhaltige Abfallwirtschaft in Deutschland. Ausgabe 2007. Wiesbaden 2007.
- [11] **Wulfhorst 1997**
Wulfhorst, R.: Die Konkretisierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – eine Aufgabe für den Landesgesetzgeber? NVwZ 16 (1997) S. 975–976.

Anschriften der Verfasser**Dirk Henssen**

gab Designer und Ingenieure GmbH
Heinrichsallee 41, 52062 Aachen
E-Mail: dirk.henssen@gab-online.de, Telefon: 02 41-4 46 76 20

Michael Schneider

VHE – Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e. V.
Kirberichshofer Weg 6, 52066 Aachen
E-Mail: schneider@vhe.de, Telefon: 02 41-9 97 71 19